

- Rumänien ist der Ansicht, dass der angefochtene Beschluss aufgrund dessen, dass die Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Überarbeitung des PNDR berechnete Erwartungen der rumänischen Behörden und der Begünstigten bezüglich der Ordnungsgemäßheit der von der Kommission genehmigten Berechnungsmethoden geweckt habe, gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen. Dieser Grundsatz verlange, dass die Kommission die Korrekturen auch für die Teilmaßnahmen 3a, 5a, 3b und 4b ab dem 19. September 2015 anwende, wie sie dies bei den Korrekturen bezüglich der Teilmaßnahme 1a getan habe.
- Außerdem müsse die Kommission diesen Grundsatz auch hinsichtlich der Zahlungen nach dem 19. September 2015 beachten, da zu diesem Zeitpunkt keine neue Überarbeitung des PNDR mehr erfolgen können.
- Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Kommission bezüglich der Ordnungsgemäßheit der Berechnungsmethoden eine abweichende Position vertrete. So habe sie mit dem angefochtenen Beschluss festgestellt, dass die Zahlungen, die auf der Grundlage der Berechnungsmethoden vorgenommen worden seien, die sie zuvor genehmigt habe, nicht ordnungsgemäß gewesen seien. Außerdem habe die Kommission, obwohl die rumänischen Behörden sie in Anbetracht dessen, dass eine Änderung des PNDR nach dem 19. September 2015 nicht mehr möglich gewesen sei, um Klarstellungen hinsichtlich der Möglichkeit einer Berichtigung von Fehlern bei den Ausgleichszahlungen gebeten hätten, ihren Standpunkt bezüglich dieses Aspekts nicht geäußert.

## 2. Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV

- Rumänien ist der Ansicht, dass die Kommission ihre Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV verletzt habe, da sie im Fall der Teilmaßnahme 1a keine hinreichende und angemessene Begründung gegeben habe, und weist insoweit auf Folgendes hin: den schwankenden Standpunkt der Kommission in Bezug auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten und die Art der angewandten Korrekturen; die Zurückweisung des Vorbringens und der Erläuterungen der rumänischen Behörden hinsichtlich der angeblichen Überkompensierung; die Frage, weshalb sich die Kommission entschieden habe, auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten einen Pauschalsatz anstatt eines errechneten Satzes anzuwenden.

---

### **Klage, eingereicht am 12. September 2018 — Changmao Biochemical Engineering/Kommission**

**(Rechtssache T-541/18)**

(2018/C 408/74)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

*Klägerin:* Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd (Changzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und P. Billiet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären, soweit diese die Klägerin betrifft,
- oder, hilfsweise, die angefochtene Verordnung insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage ist auf die Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/921 der Kommission<sup>(1)</sup> gerichtet.

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Die Kommission sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen und habe durch die Anwendung der Vergleichsmethode einen offensichtlichen Fehler bei der rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung begangen.

2. Die Kommission habe, als sie zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der Wirtschaftszweig der Union während des Referenzzeitraums nach wie vor für die schädigenden Auswirkungen gedumpfter Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China anfällig sei, einen offensichtlichen Fehler bei der rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung begangen, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen und ihre Begründungspflicht verletzt, weil sie entgegen Art. 11 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 <sup>(1)</sup> sowie Art. 11.3 und Art. 3.1 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden: Antidumping-Übereinkommen) die Leistung des mit Abstand größten Weinsäureherstellers der EU außer Acht gelassen habe.
3. Die Kommission habe, als sie festgestellt habe, dass eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich erneut auftreten werde, wenn die Antidumpingmaßnahmen der EU gegen Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China beendet würden, einen offensichtlichen Fehler bei der rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung begangen, da die angewandte Methode erstens nicht auf eindeutigen Beweisen, sondern auf unbegründeten mechanistischen Annahmen und Mutmaßungen beruhe und zweitens das Verhalten von Hangzhou Bioking völlig außer Acht lasse, obwohl es sich dabei um einen führenden Weinsäurehersteller der Volksrepublik China und in Bezug auf die EU den größten Weinsäureausführer der Volksrepublik China handele, von dem seit dem 20. April 2012 keine EU-Antidumpingzölle erhoben worden seien. Überdies würden die Auswirkungen des Klimawandels auf die natürliche Weinsäureherstellung nicht berücksichtigt, was gegen Art. 11 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 sowie gegen Art. 11.3 und Art. 3.1 des Antidumping-Übereinkommens verstoße.
4. Die Kommission habe eine die Verteidigungsrechte der Klägerin betreffende wesentliche Formvorschrift verletzt und damit gegen Art. 3 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und 4, Art. 20 Abs. 2 und 4, Art. 21 Abs. 5 und 7 der Verordnung (EU) 2016/1036, die Art. 3.1, 5.3, 6.1, 6.1.2, 6.4, 6.5.1, 6.6, 6.9, 9.2 und 11.3 des Antidumping-Übereinkommens und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/921 der Kommission vom 28. Juni 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 29.6.2018, S. 14).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

---

**Klage, eingereicht am 21. September 2018 — Lupu/EUIPO — Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam (Djili DS)**

**(Rechtssache T-558/18)**

(2018/C 408/75)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Victor Lupu (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. A. Acsinte)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam (Dulovo, Bulgarien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke Djili DS — Anmeldung Nr. 8 404 551